

schließungsantrag Nr. 7/1) der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. November 1971 („Bayerisches Ärzteblatt“ 1/1972, Seiten 74 ff.), i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 17. Oktober 2020 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2021, Seite 608), beschlossen.

I.

In § 10 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. November 1971, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 17. Oktober 2021, wird das Wort „Handzeichen“ durch die Wörter „Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems, ansonsten durch Handzeichen“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Regensburg, den 16. Oktober 2022
Ausgefertigt, München, den 14. November 2022
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Anlage A der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer

Der 81. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2022 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 8/1) der Anlage A der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer (Neufassung aufgrund der Änderungsbeschlüsse des 76. Bayerischen Ärztetags 2017) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 26. Oktober 2022, Az. G32a-G8507.21-2022/2-10, die Änderungen genehmigt.

I.

In § 2 Abs. 2 der Anlage A der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer (in Kraft getreten am 1. Dezember 2020, Veröffentlicht in *Bayerisches Ärzteblatt* 11/2020, Seite 549) werden die Wörter „ , insbesondere dem Gesund-

heitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens sowie dem Strahlenschutzgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Regensburg, den 16. Oktober 2022
Ausgefertigt, München, den 14. November 2022
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Anlage der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 81. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2022 folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 9/1) der Anlage zur Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994 („Bayerisches Ärzteblatt“ 11/1994, Seiten 450 ff.), die zuletzt durch Beschluss des 80. Bayerischen Ärztetags vom 17. Oktober 2021 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2021, Seite 608) geändert worden ist, beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 26. Oktober 2022, Az. G32a-G8507.21-2022/2-11, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In der Tabellenzeile Nr. 7 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) vor der Bezeichnung „BO“ die Angabe „§ 15“ eingefügt und die Wörter „und dem Medizinproduktegesetz (MPG)/ Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)/Medical Device Regulation (MDR) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) sowie der einschlägigen Verordnungen“ ersetzt.

2. In der Tabellenzeile Nr. 7.1 werden in der mittleren Spalte (Gegenstand) die Wörter „(EU) Nr.“ durch die Wörter „EU-VO“ ersetzt.

3. In der Tabellenzeile Nr. 7.3 wird in der mittleren Spalte (Gegenstand) das Wort „personenbezogener“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.

4. Nach der Tabellenzeile Nr. 7.4 wird folgende Tabellenzeile 7.5 eingefügt:

7.5	Bewertung von Forschungsvorhaben nach § 36 Strahlenschutzgesetz	1.000,- bis 3.000,-
-----	---	---------------------

5. Die bisherigen Tabellenzeilen Nummern 7.5, 7.6 und 7.7 werden zu den Tabellenzeilen Nummern 7.6, 7.7 und 7.8.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Regensburg, den 16. Oktober 2022
Ausgefertigt, München, den 14. November 2022
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst

Der 81. Bayerische Ärztetag hat am 16. Oktober 2022 folgende Änderung (Entschließungsantrag Nr. 10/1) der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019, beschlossen.

I.

§ 3 der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer kann einen von Satz 1 abweichenden Bemessungszeitraum festlegen, wenn aufgrund einer Pandemiesituation und dem daraus resultierenden Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten anzunehmen ist, dass die Fortbildungsverpflichtung in dem in Satz 1 festgelegten Zeitraum nicht erfüllt werden kann.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Regensburg, den 16. Oktober 2022
Ausgefertigt, München, den 14. November 2022
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident